

BFP-Gemeinde in Dorsten

Internes BFP-Sicherheitskonzept

Gottesdienste und Kleingruppen z.Zt. von COVID-19 - Stand: V.9.9 vom 19.03.2022

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen beruhen auf den Regelungen der Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes NRW in der jeweils aktuellen Fassung: 19.03.2022

NRW: CoronaSchVO, NRW in der ab 19.03.2022 gültigen Fassung

§2 (7) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 7 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

§2 (8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß § 22a Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes. Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren sowie
2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.

§2 (8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler – auch soweit sie bereits volljährig sind – gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Geltungsbereich und Verantwortung

Geltungsbereich

- Dieses Schutzkonzept gilt in den Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR in der Region NRW.
- Die Gebäude und ihre zugehörigen Grundstücke der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden.
- Mit Verweis auf §2(7) kommen wir mit diesem Schutzkonzept der Verantwortung nach, ein der CoronaSchVO des Landes NRW entsprechendes Schutzniveau für Versammlungen zur Religionsausübung aufzustellen. Gleichzeitig gilt: Alle Treffen und Veranstaltungen, die nicht der Religionsausübung dienen, unterliegen den sonstigen Regelungen der CoronaSchVO NRW.

Verantwortlichkeiten

- Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.
- Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Veröffentlichung

- Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und den lokalen Behörden nach Absprache vorgelegt.

Generelle Schutzmaßnahmen

AHA(L) Regeln

- Es gelten die allgemein bekannten sog. AHA(L)-Regelungen.
 - Abstand
 - Hygiene
 - Medizinische Masken
 - Lüften

Mund-Nase-Bedeckung

Das Tragen von medizinischen Masken (Mund-Nasen-Bedeckung: MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

Abstandsregel und Verkehrswege

- Auf mindestens 1,50 m Abstand achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass.
- „Pulkverhalten“ bei Betreten und Verlassen vermeiden:
- Ausweisung von Verkehrswegen; wo nötig/ wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.

Weitere Standards

- Ein **Ordnungsdienst** achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsstandards und das Tragen der MNB.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten etc.) haben keinen Zutritt zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines Verdachtsfalles in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

Diese grundsätzlichen Maßnahmen werden durch die weiteren Ausführungen ergänzt und konkretisiert.

Aktuelle Schutzmaßnahmen

Es gelten die generellen Schutzmaßnahmen mit den folgenden Ergänzungen:

Grundsätzliches in Bezug auf die 3-G-Regel

Wenn die 3G-Regeln angewendet wird, gelten folgende Leitlinien:

3G-Gottesdienste und andere Veranstaltungen zur Religionsausübung können von Immunisierten und Getesteten besucht werden. Die Teilnehmenden müssen entsprechende Nachweise vorzeigen können. Der Veranstalter, d.h. die Gemeinde hat die Verantwortung, die Nachweise zu prüfen. Dabei reicht die Sichtkontrolle, eine Dokumentation der Kontrollen ist nicht erforderlich.

Zugang zu den Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen haben in Anwendung der aktuell gültigen Fassung der CorSchVO §2 Abs. 8, vollständig Geimpfte, Genesene und getestete Personen. D.h. Personen, die über ein nach der

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen, gelten als getestet.

Die entsprechenden digitalen Zertifikate sollten gemäß der aktuellen Landesverordnung mithilfe der vom Robert Koch-Institut herausgegebenen CovPassCheck-App geprüft werden. Auch die Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres ist erforderlich. (§4 Abs. 6)

Weiter kann ein Selbsttest unter Aufsicht einer entsprechend eingewiesenen Person (Anlage 1 zur CoronaSchVO) der Gemeinde vor dem Zutritt in die Gottesdiensträume zur Teilnahme an Gottesdiensten durchgeführt werden. Dies ist im Zweifelsfall mit dem örtlichen Ordnungsamt abzusprechen.

Kinder bis zum Schuleintritt müssen nicht getestet werden, sie sind getesteten Personen rechtlich gleichgestellt. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die eine inländische Schule besuchen, gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, auch wenn sie schon volljährig sind – siehe auch CoronaSchVO §2 (8) – und sind somit den Immunisierten gleichgestellt. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind von der Nachweispflicht gemäß CoronaSchVO §4 Abs.7 befreit.

Konkrete Anwendungen der 3G-Regel

Für die konkrete Praxis in Gottesdiensten, Kleingruppen und anderen Settings gilt nun folgendes:

Im Gottesdienst

- **Abstände** (siehe auch Anlage 1 zur CoronaSchVO – I.2.):
 - Wen Gottesdienste nur von Getesteten und Immunisierten (also 3G) besucht werden, kann auf Mindestabstände verzichtet werden.
 - Wenn sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht, kann ebenfalls auf Mindestabstände verzichtet werden.
- **Es gilt die generelle Maskenpflicht, auch beim Gemeindegesang. Es sollte mindestens eine medizinische Maske getragen werden.**
- Bei **Vortragstätigkeit oder Redebeiträgen** mit mindestens 4m Abstand zu den Gottesdienstbesuchern und 1,50m Abstand zueinander kann die Maske entfernt werden. Dies gilt z.B. für den Bereich der Predigt und Moderation.
- Mit Blick auf die **Vortragstätigkeit von SängerInnen** gilt:
 - Die Maskenpflicht für SängerInnen entfällt dann, wenn sie immunisiert sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO). Nicht-immunisierte SängerInnen können dann als VorsängerInnen fungieren, wenn sie Maske tragen und auf entsprechende Abstände achten.
 - Die VorsängerInnen halten 4m Abstand zu den Gottesdienstbesuchern und einen Abstand von mind. 1,50 m zueinander.
 - Sonstige Musiker auf der Bühne tragen Maske.
- Beim **Abendmahl** kann während der Einnahme auf die Maske verzichtet werden
 - Bei der Austeilung ist auf entsprechende Hygiene-Maßnahmen zu achten.
 - (anpassen) Dieses wird z.B. auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche. Vorbereitung unter Beachtung der Hygienemaßnahmen.

Kleingruppen

- Kleingruppentreffen im Gemeindegebäude orientieren sich an den Regeln, wie für den Gottesdienst beschrieben.
- Für Kleingruppentreffen in Privaträumen gelten die jeweiligen Kontaktbeschränkungen für Treffen im privaten Bereich.

Kindergottesdienst und andere Angebote der Religionsausübung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- Die aktuelle Verordnung enthält keine Ausnahme von der Maskenpflicht für diese Altersgruppe, außer für Kinder bis zum Schuleintritt. Außerhalb der Ferienzeiten gelten Schulkinder und Jugendliche aufgrund der regelmäßigen Schultestungen als Immunisierte [siehe §2 (8)].
- Es gilt die 3G-Regel.

Allgemeines/ Sonstiges – Auf die Maske kann verzichtet werden...

- bei Kindern bis zum Schuleintritt.
- zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- wenn Personen aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Ein entsprechendes ärztliches Attest muss vorgezeigt werden können.
- Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Gottesdienst mit AHA(L)-Regeln

- Es gelten die üblichen Mindestabstandsregeln (mind. 1,5m) und Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes.
- Vortragende Einzelpersonen (Predigt, Moderation) können bei 4m Abstand zu den Gottesdienstteilnehmern und 1,50m Abstand zueinander auf die Maske verzichten.
- SängerInnen können dann auf die Maske verzichten, wenn sie immunisiert sind und 4m Abstand zu den Gottesdienstteilnehmern sowie 1,50m Abstand zueinander eingehalten werden können. Ansonsten gilt auch hier die Maskenpflicht.

Sonstige Hinweise

Hinweis für Angestellte, Ehrenamtliche und vergleichbare Personen in Gemeinden (§4 Abs. 4)

- Angestellte unterliegen der 3G-Regel. Der Arbeitgeber hat dies zu kontrollieren. Siehe auch die Hinweise des BFP hierzu: <https://www.bfp.de/info-corona>
- Auch ehrenamtlich eingesetzte oder andere vergleichbare Personen unterliegen gemäß der NRW-CoronaSchVO der 3G-Regel – auch wenn in Veranstaltungen die 2G-Regel angewendet werden sollte.

Arbeitstreffen in kleineren Gruppen (z.B. Leitungsteams...)

Bei Treffen von Ehrenamtlichen und Angestellten ist die **3G-Regelung mit Maskenpflicht** anzuwenden.

Vereins- und Gemeindeversammlungen oder ähnliches

Es gilt die 3G-Regelung mit Maskenpflicht.

Veranstaltungen mit gastronomischen Angeboten (CoronaSchVO NRW §4 Abs. 1 Satz Ziffer 14)

Veranstaltungen, in denen gastronomische Angebote wie Getränke, Snacks, das gemeinsame Essen, Feiern und ähnliches enthalten sind, unterliegen der **3G-Regel**. Beim Essen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

Kommunikation mit den Behörden

- Die Gemeinde stellt eine gute Kommunikation mit den Behörden sicher, so dass die Umsetzung lokaler Vorgaben gewährleistet ist.
- Die Gemeinde legt den Behörden auf Anfrage ihr jeweiliges Hygienekonzept vor.

- Eine Meldepflicht von Veranstaltungen zur Religionsausübung und Gottesdiensten besteht gemäß den aktuellen Verordnungen nicht.
- Das Erfordernis der Anmeldepflicht für Besucher von Gottesdiensten entfällt. Es kann aufgrund von Teilnehmerbegrenzungen (wegen 1,50m Abstand) jedoch nötig sein, diese Anmeldung weiterzuführen.

Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und gilt bis auf Weiteres, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Version 9.9, vom 19.03.2022, ursprünglich aufgestellt am 01.05.2020